



HLL2-G-211/133
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at	
Fax: 02952/9025-27631	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 2952) 9025 Durchwahl	Datum
	Ernestine Lunzer	27637	27. Juli 2021

Betrifft

Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
Verkäufer: Ing. Josef Hradil - Käufer: Florian Angeloff Flowers GmbH., KG Orth an der
Donau, Kaufvertrag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- a) alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- b) eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt.

Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Orth an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Am Markt 26, 2304
Orth an der Donau**

1. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf

Für den Bezirkshauptmann

L u n z e r





HLL2-G-211/133

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Ernestine Lunzer

(0 2952) 9025

Durchwahl

27637

Datum

27. Juli 2021

Betrifft

Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Hollabrunn wurde ein Antrag um Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer oder Veräußerin gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 – 4 NÖ GVG 2007:

Ing. Josef Hradil, geb. 29. November 1966, Neusiedlzeile 64, 2304 Orth an der Donau

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Katastralgemeinde
Orth an der Donau

Grundstücksnummer
912/3

Flächenausmaß in m²
56831

Jede Person kann bis 17.08.2021 bei der Bezirksbauernkammer Gänserndorf ihr Interesse
am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die
Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grund-
verkehrsbehörde Hollabrunn und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht
genommen werden.

Für den Bezirkshauptmann

L u n z e r



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

An die Grundverkehrsbehörde Hollabrunn

Kennzeichen: HLL2-G-211/133

Betreff: Verkäufer: Ing. Josef Hradil - Käufer: Florian Angeloff Flowers GmbH., KG Orth an der Donau, Kaufvertrag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Stellungnahme der Bezirksbauernkammer
zu dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft**

(zutreffendes ankreuzen)

	Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung wird kein Einwand erhoben.
	Die beantragte Genehmigung widerspricht aus folgenden Gründen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800. Widersprechungsgründe:
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen sind angeschlossen.
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen werden postalisch nachgereicht.

Für die Bezirksbauernkammer

Der Obmann
(e.h.)

Der Sekretär
(e.h.)